Bustense, et Lucense, et Burburense, et Berecholpo villare, per istas marcas inter ipsos fines immunitas sit Sti. Petri ad integrum, et in alio loco bosco communitas ad integrum, et ab ipso fine Bustulense usque ad viam petrosam, et deinde usque ad finem Burburenensem immunitas est Sti. Petri ad integrum. Per istas marcas euntes ipsi novem testes, quos supra nominavimus, misso secum Balacterio illustri viro ab Hildegario comite et a suis scabinis, dixerunt et per judicium testificaverunt, quod a tempore Pipini Regis et deinceps per tempora domini Caroli imperatoris vidissent inde legitimas vestituras ad partem Sti. Petri haberi, ita ut nec Aldo nec heredes sui ullam legitimam vestituram exinde unquam habuissent, sed per legem et per justitiam vestitura Sti. Petri fontis Besuensis erat. Tunc ipsi Scabinei unanimiter judicaverunt, quod omni tempore ipsae res per illas marcas ad partem Sti. Petri essent vindicatae atque legibus conquisitae. His praesentibus testibus Balacterio, Madaberto, Beato, Eppleno, Baldrico, Ausino, Wormerio, Milone, Albrico notario, Feilagio, Leudumo, Arberto. Walterius praesens fuit, et subscripsit. Data notitia die Mercoris proxima in Mense Majo, anno secundo regnante Domino nostro Ludovico Rege atque imperatore.

---

§. 2.

Aus dem bis hierhin Erklärten, wird man sich ungefähr einen Begriff von dem Zustand der Gerichts-Verfassung unter den beiden ersten Königs-Geschlechtern machen können. Allein unter den letzten Königen des Zweiten Geschlechts, und besonders nach der Thronbesteigung des Dritten, erlitt sowohl die Staats- als Gerichts-Verfassung eine gänzliche Veränderung; wovon wir schon in der Einleitung eine Andeutung gegeben haben. Nämlich theils durch die persönliche Unfähigkeit der letzten Carolinger, theils durch andere Unglücksfälle, wohin

vorzüglich auch die Einfälle der Normannen gehörten, nahm die Macht der großen Vasallen so zu, daß die der Könige vor denselben verschwand. *) Die Letztern waren nicht mehr im Stande ihre Unterthanen zu schützen, so daß jeder eilte, sich dem Schutz eines besondern Herrn anzuvertrauen. Sehr viele übergaben ihr ganzes Grundeigenthum einem solchen Herrn, um es von demselben als Lehn wieder zurückzuerhalten. Hierdurch verschwand alles freie oder Allodial-Eigenthum gänzlich, so daß nach dem Bericht eines Schriftstellers, der i. J. 1283 schrieb, **) in den Grafschaften Clermont und Beauvoisis ein Lehnsherr, der ein Landgut fand, das ihm keine Lehngefälle bezahlte, es als ein an ihn erfallenes Lehn, einziehen konnte. Denn, setzt derselbe Schriftsteller hinzu, nach unsern Gesetzen kann Niemand ein Allodial-Eigenthum besitzen. Die Bedingungen, unter welchen man sich einem solchen Lehnsherrn unter-

*) Ein Haupt-Mittel, wodurch die Vasallen ihre Macht befestigten, waren die Burgen oder Festungen, die sie entweder in der Absicht oder unter dem Vorwand, sich gegen die Barbaren zu schützen, anlegten. Die Fürsten merkten aber bald, daß dieselben ihnen und ihren Unterthanen gefährlicher als dem Feind seyen. Schon Carl der Kahle verordnete daher in dem Edict von Poissy (v. J. 864), daß ohne seine Erlaubniß keine solche Festungen angelegt, und die angelegten niedergerissen werden sollten. Edict. Pistens. cap. 1. „. . . . Volumus et expresse mandamus, ut quicunque istis temporibus castella et firmitates et hajas sine nostro verbo fecerant, Kalendis Augusti omnes tales firmitates disfactas habeant, quia vicini et circummanentes exinde multas depraedationes et impedimenta sustinent. Et qui eas disfacere non voluerint, comites in quorum comitatibus factae sunt, eas disfaciant. Et si aliquis eis contradixerit, ad tempus nobis notum facere curent; qui si hoc, quod mandamus, adimplere neglexerint, sciant, quia, sicut in istis Capitulis et Capitularibus praedecessorum nostrorum continetur, tales comites quaeremus et in illorum comitatibus constituemus, qui nostrum mandatum facere velint et possint.“ Man sieht, die Grafen, wahrscheinlich im Einverständniß mit den Vasallen, beeilten sich eben nicht, das Gebot des Königs zu erfüllen.

**) Beaumanoir, wovon sogleich näher geredet wird.

warf, waren mehr oder minder hart. Die geringern Leute, die Bauern (villani), geriethen dadurch ganz in Sclaverei. Sie mußten das Land ihres Herrn bauen, und konnten von demselben mit ungemessenen d. h. willkührlichen Diensten, beladen werden (corvéables et taillables a miséricorde). *) Sie wurden nicht als Personen, sondern als Sachen betrachtet. Sie hafteten an der Scholle (glebae adscripti), d. h. sie durften das Gut, worauf sie wohnten, nicht verlassen, und wurden mit demselben verkauft. Es gab allerdings einige Abstufungen **) und Milderungen dieser Knechtschaft, so wie sich

*) Man sagte von einem, der ein Bauern-Gut unter diesen Bedingungen besaß „tenet in villenagium." Mit dem letzten Wort drückte man auch zuweilen das Gut selbst, so wie den persönlichen Stand des Besitzers aus. Doch gab es auch einige freie Leute, welche irgend ein Gut in villenagium besaßen, die also von der auf den Personen der Bauern (villani) haftenden Erniedrigung, daß sie mit dem Gut verkauft wurden u. s. f., frei waren.

**) Man unterschied servi, villani, socmanni u. s. f. Die erstern waren eigentliche Knechte, ungefähr wie die Sclaven der Römer. Den Zustand der villani (vilains), haben wir so eben beschrieben. Die Dienste, wozu sie verpflichtet waren, waren so unbestimmt und ungemessen, daß der villanus Abends nicht zu wissen brauchte, was er Morgens zu thun hätte. (vid. Du-Cange ad voc. villanus.) Die socmanni waren zu gemessenen Diensten verpflichtet. Der Herr konnte sie nicht von dem Gut vertreiben, und auch nicht zwingen, auf demselben zu bleiben. Besondere Vorzüge genossen die Sclaven oder Knechte wenigstens einzelner Kirchen (servi ecclesiarum). In Baluz. miscellan. tom. 2. p. 185. findet man eine Urkunde von Ludwig dem Sechsten, v. J. 1114, worin er den Knechten der Kirche von Paris das Recht, vor Gericht als Zeugen aufzutreten, so wie den gerichtlichen Zweikampf einzugehen, ertheilt. So heißt es: „Ego igitur Ludovicus dei clementia Francorum Rex, communi quidem Episcoporum ac Procerum nostrorum consilio et assensu, regiae auctoritatis decreto instituo et decerno, ut servi sanctae Parisiensis ecclesiae, illi scilicet qui proprie ad Canonicos pertinent, adversus omnes homines tam liberos quam servos in omnibus causis, placitis et negotiis liberam et perfectam habeant testificandi et bel-

auch hin und wieder noch einzelne freie Menschen fanden, die ihr Land, ohne irgend eine Abhängigkeit von einem Herrn, besaßen. Allein ihre Zahl war theils gering, theils aber auch waren sie ohne alle Macht und Ansehen: denn das Lehnsystem war so allgemein verbreitet, daß eine gewisse Abhängigkeit von einem Lehnsherrn als der höchste Ehrenstand angesehen ward. Es wäre nämlich den großen Vasallen durchaus unmöglich gewesen, das Volk im Allgemeinen zu unterjochen, wenn sie nicht Einige davon ausgenommen, und an ihren Vorrechten und Vorzügen hätten Theil nehmen lassen. Diese nun, natürlich die vornehmern und reichern, unterwarfen sich zwar einem Lehnsherrn, aber so, daß sie demselben nur Treue und Huld (foi et hommage) zu leisten brauchten. Hierunter ward meistens die Verpflichtung, dem Lehnsherrn im Kriege zu folgen, verstanden, ohne daß der Vasall sonst irgend eine Abgabe zu entrichten, oder Dienste zu thun, schuldig war. Ein Eigenthum, welches man unter diesen Bedingungen besaß, ward ein ehrenvolles oder edles (adeliches) Lehn (feudum honoratum, nobile, fief noble) genannt. Aus den Besitzern dieser Lehen ist der französische Adel entstanden. Dieselben wurden im Mittelalter, eben wegen ihrer Verpflichtung zum Kriegsdienst, meistens Soldaten (milites) oder Ritter genannt. So wie dieselben ihrem Herrn in seinen Kriegen beizustehen verpflichtet waren, so war der Herr ihnen ebenfalls Schutz gegen alle, die sie in dem, ihnen zu Lehn gegebenen, Eigenthum stören wollten, schuldig. Das Band, welches den Lehnsherrn an den Vasallen und Diesen an Jenen knüpfte, ward in der damaligen Zeit als Eines der heiligsten und unverletzlichsten angesehen. Gewöhnlich ward dasselbe, wenn entweder der Lehnsherr oder Vasall starb, von dem Erben durch eine Wiederholung des Schwurs der Treue (der Huldigung, hominium, v. homagium)

landi licentiam, et nemo unquam servitutis occasionem eis opponens, in eorum testimonio ullam dare praesumat calumniam. — Der König bemerkt, daß die Geistlichkeit von Paris sich beklagt habe „quod ecclesiastica mancipia saecularibus servis fere in nullo praeferebantur; unde res ecclesiastica, ob tanti scilicet dedecoris opprobrium, non solummodo vilescebat, sed etc.“

erneuert. *) Einige Vasallen schworen ihrem unmittelbaren Lehnsherrn eine ganz unbedingte Treue, so daß sie ihm gegen

*) Diese Huldigung ward von den Besitzern der adelichen Lehn (qui tenoient noblement) unter einer Menge von Feierlichkeiten und Ceremonien geleistet. Der Vasall erschien vor seinem Lehnsherrn mit entblößtem Haupt, und hatte Gürtel, Schwerdt und Spornen abgelegt. Bei dem Act selbst ließ er sich vor dem Lehnsherrn meistens auf ein Knie (vor dem König auf beide Knie) nieder, und legte die innere Fläche der einen ausgestreckten Hand an die andere, nach Art der Betenden. Der Lehnsherr nahm so die Hände des Vasallen zwischen die seinigen, und fragte ihn, ob er sein Vasall werden wollte. Letzterer sprach nun die Worte der Huldigung aus, worauf der Lehnsherr ihn aufhob und küßte. Zuweilen leistete der Vasall, nachdem der Lehnsherr ihn aufgehoben, nochmals einen förmlichen Eid auf die Evangelien, den er stehend aussprach. Die Huldigungs-Formel war nach den verschiedenen Gewohnheiten, und besonders, nachdem der Vasall ein homo ligius ward oder nicht, verschieden. Eine Formel eines homo non ligius war folgende, die man bei Bracton. lib. 2. cap. 35. §. 8. findet. „Devenio homo vester de tenemento, quod de vobis teneo et tenere debeo, et fidem vobis portabo contra omnes gentes, qui vivere poterunt et mori salva fide debita Domino regi et haeredibus suis. Leistete ein Frauenzimmer die Huldigung, so war die Formel etwas verschieden. Littleton bemerkt sect. 87. „Eine Frau sagt nicht: Ich werde eure Frau, weil es nicht schicklich ist, daß eine Frau sagt, sie werde eines andern Frau, als die ihres Mannes (wenn sie nämlich verheirathet ist), sondern sie sagt: Ich huldige Euch, und werde Euch treu und ergeben seyn, und Euch meine Treue bewahren, wegen der Lehn, die ich von Euch habe, vorbehaltlich der Treue, die ich dem König unserm Herrn schuldig bin. „(Ieo deveigne vostre feme, pur ceo que n'est convenient, que feme dira, que el deviendra feme à aucun autre home, fors que à sa baron, quant ele est espouse, mais ele dira: Jeo face à vous Homage, et à vous serra foial et loiall, et foi à vous portera des tenemens [propter tenementa], que Jeo teigne de vous, salve la foi, que je doi à nostre Seignior le Roy).“ Die Formel bei einem homagium ligium war fast dieselbe. Assis. de Jerusal. chap. 198. „Quant home ou fame fait homage au chief Seignor

Jeden, wer es immer seyn möchte (contra omnem creaturam quae posset vivere et mori), den König selbst nicht ausgenommen, in den Krieg zu folgen versprachen. Eine solche Huldigung ward (hominium ligium), und der Vasall, der dieselbe leistete, ein ganz gebundener, ein home lige (homo ligius) seines Lehnsherrn genannt. In Frankreich gab es in den Zeiten, wovon wir hier reden, eine große Menge solcher unbedingten Vasallen, über die also, selbst dem Recht nach, dem König keine Art von Oberherrschaft zustand.

Die Art, wie das dritte Königs-Geschlecht (i. J. 987) zu dem Thron gelangte, trug nicht wenig dazu bei, diesen Zustand herbeizuführen und zu befestigen. Hugo Capet war nicht, wie die ehemaligen fränkischen Könige, mit Zustimmung des ganzen Volks, sondern durch die Wahl der großen Vasallen, auf den Thron gestiegen. Diese letztern konnten es daher nicht vergessen, daß er früher ihres Gleichen gewesen. Sie liessen ihm daher die eigentliche Herrschaft nur über die Besitzungen, die er auf den Thron mitgebracht hatte, und verweigerten ihm jedes Recht über diejenigen, die sie von der Krone zu Lehn trugen. Wirklich verschwand auch auf den Besitzungen der großen Vasallen das königliche Ansehen, selbst dem Namen nach, so gänzlich, daß man damals Frankreich in Provinzen, die unter dem Gehorsam des Königs standen, und in solche, die nicht darunter standen (pays de l'obeissance le roi und pays hors l'obeissance le roi) eintheilte. *) Es sind über den Zustand der da-

dou Royaume de Hierusalem, doist estre à genouls devant luy, et mettre ses mains entre les soues, et dire li: Sire, je deviens vostre home Lige de tel fié, et vous promets je à garder et à sauver contre tous ceaus et toutes riens qui, vivre et mourir puissent. Et le Seigneur li doit respondre, et vous reçoi en Dieu foi et la moie de vos droits, sauve le miens. Et le doi baiser en la bouche en foi." Wegen der angeführten Ceremonien ward ein solcher Vasall auch „homme de bouche et de mains" genannt.

*) Diese Benennung kommt sogar in den établissements de St. Louis vor, obschon sich damals das königliche Ansehen schon wieder etwas gehoben hatte. Man sehe établissem. liv. II. chap. 11. und mehrere andere Stellen.

maligen Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung drei merkwürdige Schriften auf uns gekommen, nämlich die sogenannten assises de Jérusalem, und die Werke von Beaumanoir und Defontaines, denen man noch die Gesetze Ludwigs des H. (établissements de St. Louis) beizählen muß, obschon diese letztern eigentlich die damals bestehende Gerichts-Verfassung umgestürzt und die neuere begründet und vorbereitet haben. Die erstern (assis. de Jérusal.), wovon in dem folgenden Abschnitt noch näher die Rede seyn wird, sind die Gesetze, die Gottfried von Bouillon für sein, i. J. 1099 neu errichtetes Königreich Jerusalem gab. Man findet indessen darin nur die Sitten und Gewohnheiten der Franken der damaligen Zeit. Beaumanoir *) (Philippus Bello-manerius) und Defontaines (De Fontaines, Petrus Fontanus oder a Fontanis), waren Amtmänner (bailifs), die um die Zeit von Ludwig dem H. lebten **), und die damaligen Gewohnheiten einiger Provinzen Frankreichs schriftlich aufgezeichnet haben. Alle diese Werke sind zwar bedeutend jünger, als die Epoche, wo das dritte Geschlecht auf den Thron gelangte; allein es hatte sich seit derselben in Hinsicht der Staats- und Gerichts-Verfassung Nichts Wesentliches verän-

*) Beaumanoir (Philippe de) Livres des Costumes et usages de Beauvoisins selonc ce qu'il couroit au tems que cist livres fu fez: c'est assavoir en l'an de l'incarnation nostre Seigneur 1283. Das Werk ist zuerst i. J. 1690 durch La-Thaumassière mit den assis. de Jérusal. zu Paris herausgegeben worden.

**) Defontaines schrieb Etwas früher als Beaumanoir, so wie er denn selbst in der Vorrede sagt, daß vor Ihm noch nie Einer gewagt habe, über das französ. Gewohnheits-Recht und Gerichtswesen zu schreiben. Derselbe war aus Vermandois gebürtig, und i. J. 1253 Amtmann (bailli) dieser Grafschaft. Im J. 1260 war er Mitglied des Parlaments von Paris, und, nach dem Zeugniß von Joinville, einer der treuesten und angesehensten Räthe Ludwigs des H. Sein Buch führt den Titel: Le Conseil que Pierre de Fontaines donna à son amy. Der berühmte Du-Cange hat es nach einem Manuscript des Rathhauses von Amiens zugleich mit dem Leben Ludwigs des H. von Joinville, und den établissem. dieses Fürsten, i. J. 1668 herausgegeben.

dert. Es war ein feststehender Grundsatz des damaligen Staats-Rechts, daß die großen Vasallen, die Barone *), eben so unumschränkte Herren auf ihren Besitzungen, als der König auf den seinigen sey. „Chascuns des barons si est souverains en se baronnie.“ Die Verordnungen und Gesetze der Könige verpflichteten nur ihre unmittelbaren Unterthanen, und mußten, wenn sie im ganzen Reich gültig seyn sollten, mit Bewilligung der großen Vasallen erlassen, oder wenigstens von denselben bestätigt werden. Die größern Vasallen waren in derselben Abhängigkeit von ihren Unter-Vasallen, so daß damals Frankreich nicht wie ein Königreich, sondern wie ein großes Lehn regiert ward. Dasselbe, was wir so eben von der Gesetzgebung gesagt haben, galt in einem noch höhern Grade von der Gerichtsbarkeit. Die Könige hatten in dieser Hinsicht in den zu Lehn gegebenen Landestheilen alle ihre Rechte verloren. Die Stellen der Grafen waren erblich geworden, und sie sowohl, als alle übrigen Vasallen, weigerten sich, die königlichen Sendboten (missi dominici) anzunehmen. Ein König, Ludwig der Sechste (reg. v. J. 1108—1137), der zur Erhöhung des königlichen Ansehens sehr mächtig beitrug, suchte dieselben unter dem Titel: juges des exempts wieder herzustellen, allein ohne Erfolg. Die Lehnsträger, die größern wie die kleinern, übten daher die Gerichtsbarkeit unabhängig von dem König, und in ihrem eigenen Namen aus. **) Das Recht der Appellation an den König ging durchaus verloren, und die geringern Leute wurden ganz der Willkühr ihrer Gutsherrn Preis gege-

*) Baro heißt ursprünglich soviel als Mann. In dieser Bedeutung kommt es in den ältesten Gesetzen (den Salischen u. s. f.) vor. Eine Frau mußte z. B. zu vielen Geschäften durch ihren baro (Mann) ermächtigt seyn. Späterhin ward es (wie in unserm Edelmann u. s. f.) ein Ehrentitel gleichbedeutend mit Herr (seigneur, senior). In dem Zeitalter, wovon hier die Rede ist, wurden nur die ganz großen Vasallen Barone genannt.

**) „Bers (Baron) si à toute justice en sa terre; ne li roi puet mettre ban en la terre au baron sans son assentement ne li bers ne puet mettre ban en la terre au vavasor (vassal). établissem. d. St. Louis. liv. I. chap. 24.

ben, so daß Beaumanoir sagt: zwischen dem Bauern und seinem Herrn gibt es keinen Richter als Gott. („Il n'y à, entre le seigneur et le vilain, autre juge fors Dieu.") *) Die Klagen und Streitigkeiten, welche die adelichen Lehnsträger theils unter sich, theils mit andern freien Leuten oder mit den Bauern eines andern Herrn hatten, **) wurden von einem Ge-

*) Noch etwas nachdrücklicher sagt Defontaines chap. 21. art. 8. „n'a entre toi (seigneur) et ton vilain juge, fors Dieu." Wie weit die Herrn in der Wirklichkeit die Unterdrückung trieben, erhellt aus folgender Stelle desselben Schriftstellers. (Chap. 21. art. 8.) „Et sache bien, ke selon Diex ke tu n'as mie pleniere poesté seur ton vilain. Dont se tu prens du sien fors les droites redevances ki te doit, tu les prens contre Dieu et seur le peril de t'ame et come robierres. Et ce kon dit, toutes les choses ke vilain a, sont son Seigneur, c'est voirs a garder. Car s'ils estoient son Seigneur propre il n'avoit nulle difference entre serf et vilain, mais par notre usage n'a entre toi et ton vilain juge fors Dieu tout com il est tes coukans et tes levans, s'il n'a d'autre loi vers toi fors commune." (Du sollst wissen [Gutsherr], daß du keine volle Macht über deinen Bauern hast. Wenn du also mehr von dem Seinigen nimmst, als die rechtmäßigen Abgaben, die er dir schuldig ist, so nimmst du sie gegen Gott und auf Gefahr deiner Seele, und als Räuber. Und das, was man zu sagen pflegt, Alles, was der Bauer hat, gehört seinem Herrn, mag man wohl bedenken. Denn, wenn es das Eigenthum seines Herrn wäre, so gäbe es keinen Unterschied zwischen einem Bauern und einem Knecht. Doch gibt es nach unsern Gebräuchen zwischen dir und deinem Bauern keinen Richter, als Gott, gerade wie es sich mit denjenigen, die bei dir schlafen und aufstehen [couchans et levans, deinem Gesinde] verhält, wenn er gegen dich kein anderes Gesetz, als das gewöhnliche hat).

**) Bauern durften nur mit ausdrücklicher Erlaubniß ihres Herrn, einen Andern verklagen. Selbst noch gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts wurden Leibeigne (hommes de serve condition) bei den weltlichen Gerichten als Kläger (en demandant) gegen Freie nicht angenommen, wenn sie nicht vom Fürsten dazu ermächtigt waren, wie aus der Somme Rurale von Boutillier (liv. I. tit. 9. p. 42), die etwa um das J. 1402 verfaßt ward, und wovon in

richt entschieden, welches diese Lehnsträger selbst zu Mitgliedern und den Lehnsherrn zum Präsident hatte. *) Nämlich Alle, welche denselben unmittelbaren Lehnsherrn (seigneur suzerain) hatten, oder bei demselben Herrn zu Lehn gingen, hießen Gleiche unter sich (pares). In Beziehung auf den Lehnsherrn selbst, wurden sie dessen Pairs oder die seines Landes genannt. **)

der Folge noch näher geredet werden wird, erhellt. Charondas, ein Pariser Rechtsgelehrter, der dieses Buch i. J. 1603 mit Anmerkungen herausgab, bemerkt indessen, daß es damals in Frankreich zwar noch hin und wieder Leibeigene (personnes de serve condition) doch keine so tief gedrückte gebe, die bei den Gerichten nicht klagen dürften.

*) Der Lehnsherr stimmte indessen bei den Urtheilen nicht mit. „Li Seigneur ne jugent pas en lor court, més lor home jugent.“ Beauman. chap. 67. Auch konnte man den Lehnsherrn selbst, bei diesen Gerichten nicht verklagen, wovon indessen einige Fälle ausgenommen waren: Beaum. chap. 1. „Li home ne doivent pas jugier lor signeur: mais ils doivent jugier l'un l'autre et les querelles du commun peuple. Et se cil qui a affers contre le signeur, requert que drois lui soit fes, li Baillis par conseil de son signeur li doit fere ce qu'il cuide que soit resons: et s'il se deuil de ce que li Baillis li fet, il doit monstrer le grief au comte.“

**) Dieselben wurden pairs (pares, aequales) genannt, nicht weil sie dem Lehnsherrn, sondern weil sie unter sich an Rang gleich waren. Der Prozeß gegen Robert von Artois (i. J. 1331), wovon die Urkunden sich in den Registern des Parlaments von Paris befinden, enthält folgende, von Du-Cange ausgezogene und in seinem Glossar. ad. vocem. Par mitgetheilte Stelle „Il ne sont mie appellez Pers, pource qu'il sont Pers à lui (au Roi) mais Pers sont entre eux ensemble.“ Derselbe Schriftsteller führt noch aus der Schrift des Jacobin. de St. Georgio de feud. cap. 29. Nr. 9. Folgendes an: „Pares Curiae seu Curtis dicuntur convassalli, qui jurarunt fidelitatem eidem domino pro aliis feudis, quae tenent ab eo. Sed si essent vassalli, qui non praestitissent juramentum fidelitatis eidem domino, non dicerentur esse de Paribus Curiae. Et est advertendum, quod isti Pares Curiae qui habent cognoscere de causa feudali, debent esse illius qualitatis, cujus sunt vasalli

Pairs von Burgund z. B. waren diejenigen, deren unmittelbarer Lehnsherr der Herzog von Burgund war u. s. f. Aus diesen Pairs nun waren die Gerichtshöfe zusammengesetzt, wovon wir so eben gesprochen haben. Ihre Verpflichtung, den Gerichtssitzungen beizuwohnen, *) war eben so streng und heilig, als die, dem Lehnsherrn in den Krieg zu folgen; und wirklich waren beide Verpflichtungen nach den Sitten der damaligen Zeiten, wie wir sogleich hören werden, sich ähnlicher, als man jetzt denken möchte. Wenn also sich Jemand über einen Pair zu beschweren hatte, so daß er ihn vor Gericht fordern wollte, so wandte er sich an den unmittelbaren Lehnsherrn desselben, der alsdann seine Pairs zusammenberief, um über die Sache zu entscheiden. So ward Jeder nur von Menschen, die seines Gleichen waren, gerichtet, welches in der Gesetzgebung des Mittelalters als unabänderlicher Grundsatz galt. **) Bei diesen Gerichten ward nun zwar auch in Fällen, wo das Gesetz oder vielmehr der Gerichtsgebrauch ganz feststand, oder wo die Thatsache entweder notorisch, oder durch Urkunden, Aussagen von mehreren Zeugen u. s. f. völlig erwiesen war,

---

litigantes; et ideo si vassallus litigans cum domino est comes vel Baro, certe Pares Curiae, qui habent cognoscere de causa feudali, debent esse Comites vel Barones." Proinde, setzt Du-Cange hinzu, jure exploditur virorum doctissimorum sententia, qui Pares a Patriciis Francicis deducunt.

*) „C'est une affaire de courtoisie et de loyauté et il n'y a point là de fuite ni de remise" sagt De-Fontaines. Ein Pair, sagt derselbe chap. XXI. art. 37. kann nicht sagen, er wolle nicht urtheilen, wenn nur vier, oder wenn nicht alle, oder die weisesten Richter gegenwärtig wären. Dieses wäre gerade so, als ob er sich in der Schlacht weigerte, seinem Herrn beizustehen, weil er nur einen Theil seiner Leute bei sich hätte.

**) In den Städten gab es hin und wieder auch bürgerliche Pairs, welche in Streitigkeiten der Bürger entschieden. Gottfried von Bouillon setzte in Jerusalem zwei Gerichtshöfe, einen für die Barone und einen für die Bürger (la haute court et la court des Borgés) ein. assis. de Jérusal. chap. 2.

jeder Rechtsstreit nach seinen innern Gründen entschieden. *) Allein, da bei diesen Gerichten nur Menschen als Richter und meistens auch nur Partheien erschienen, die keine andere Beschäftigung als den Krieg kannten, so erhielt die Anwendung des Zweikampfs zur Entscheidung der Prozesse, besonders zur Ermittelung **) der Thatsachen, eine Ausdehnung, die er früher nie gehabt hatte. Der Hochmuth des kriegerischen Adels erfand überdem eine Menge Regeln und Unterscheidungen, wodurch dieser gerichtliche Zweikampf für die höhern Stände fast zur Ehre ward, dagegen in eine Beschimpfung der geringern ausartete. Nach den Bestimmungen der Capitularien, sollte der gerichtliche Zweikampf mit Stock und Schild (cum scuto et fuste) ausgeführt werden. Allein nach den spätern Duellgesetzen kämpften Edelleute untereinander ***) zu Pferd und in voller Rüstung, und nur Bauern (villani, vilains) schlugen sich ****) mit Stöcken und unbedecktem Gesicht. Nur wenn ein Edelmann einer ganz schändlichen That, eines Meuchelmords z. B. angeklagt war, mußte er sich nach Art der Bauern *****) schlagen. Ein Bauer durfte einen Edelmann, oder einen Freien nur mit einer schriftlichen Erlaubniß-Urkunde (chartre) seines Herrn vor Gericht und zum Zweikampf fordern. ******) War der Bauer Kläger, so stand es dem Edelmann frei, sich zu Pferd mit seinen Waffen zu schlagen, wogegen der Bauer zu Fuß kämpfen mußte. Forderte aber der Edelmann den Bauern,

---

*) Beauman. chap. 62. „En cose qui peut se prouver par record (témoins) ne doit avoir nul gage (de bataille).“ Defont. chap. 22. art. 25. „Peut proufiteroient les costumes, s'il en convenoit combattre etc.“

**) Nicht allein Thatsachen, sondern theoretische Streitfragen über das Recht, wurden nach dem unsinnigen Gebrauch der damaligen Zeiten, durch den Zweikampf entschieden.

***) Beauman. chap. 61.

****) id. chap. 64.

*****) Assis. d. Jérusal. chap. 94. „Le chevalier qui se combate por murtre, ou por homicide, il se combat à pié à guise de Campion.“

******) De-Fontaines. chap. 22. art. 7.

so mußte ersterer sich ebenfalls zu Fuß und mit den Waffen des Bauern schlagen. *) Es stand indessen nicht in der Willkühr Einer, oder auch beider Partheien, die Sache durch den Zweikampf zu entscheiden, sondern das Gericht verordnete ihn, oder erkannte wenigstens die Zulässigkeit desselben. Nachdem dieses geschehen, mußten beide Partheien ein sogenanntes Fehde-Pfand (vadium duelli) hinterlegen, woraus die dem obsiegenden Theil zukommende Entschädigung und eben so die vom Gericht bestimmten Strafgelder genommen werden könnten. **) Zuweilen verstand man unter Fehdepfand auch nur ein äußeres Zeichen, wodurch man erklärte, daß man einen andern zum Zweikampf herausfordere. Gewöhnlich warf der Herausfordernde seinen Handschuh dem Gegner vor die Füße. Hob dieser ihn auf, so hatte er den Zweikampf angenommen. In Criminalsachen war es allezeit der Angeklagte, der, indem er seinen Ankläger einen Lügner und Schurken nannte, sich zugleich anbot, seine Unschuld durch den Zweikampf zu beweisen. Nach den assises de Jérusal. ***) mußte er, nachdem er jene Worte

*) Beauman. chap. 61. „se un gentixhoms apele un gentilhome, et li uns et li autres est chevaliers, il se combattent à ceval, armé de toutes armeures, tel come il lor plaist (comme il leur plait) . . . . . se chevaliers, ou escuigers appele homme de Poesté (qui est sub potestate), il se combat à pié à guise de campion, aussi come li homs de Poesté. Car por ce (parcequ') qu'il s'abaisse à appeler si basse personne, se dignités es ramenée en tel cas à tex armeures (telles armures), come cil (celui) qui est appelés a de son droit, et seroit cruel cose se li gentixhoms appelloit un home de poesté, et il avoit l'avantage du ceval (cheval) et des armes. Se il home de Poesté appelle le gentilhome, il se combat à pié a guise de campion, et il gentix (gentil-homme) à ceval armés de tutes armes; car en aus defendant il est bien avenant qu'il usent de lor avantage. Se home de poesté appele home de poesté, il se combat à pié. Dasselbe bestimmen die assises de Jérusal. chap. 66., so wie auch die établissem. de St. Louis liv. I. chap. 80.

**) Zuweilen wurden auch Bürgen (pleges) dafür gestellt.

***) Assis. d. Jérusal. chap. 136. „Le guarent que lon lieve

gesprochen, dem Lehnsherrn das Fehde-Pfand knieend darreichen. War das Fehde-Pfand einmal angenommen, so durften die Partheien, wenn es sich von einem Verbrechen oder als falsch angegriffenen Urtheil handelte, sich ohne Erlaubniß des Lehnsherrn nicht mehr vergleichen. Der Zweikampf ward nicht in derselben Gerichtssitzung, worin er von dem Gericht verordnet oder für zulässig erkannt war, auch wirklich ausgeführt. Das Gericht setzte vielmehr einen Tag (meistens den vierzigsten*) dazu fest. In der Zwischenzeit suchten Freunde und Geistliche die Sache auszugleichen. Gelang dieses nicht, so kam es denn endlich zum Zweikampf. Derselbe ward öffentlich, in Gegenwart des Gerichts ausgeführt. Allein nicht jedes Gericht, welches befugt war, die Entscheidung einer Sache durch den Zweikampf zu erkennen, hatte darum auch das Recht, denselben an dem gewöhnlichen Ort seiner Sitzungen ausführen zu lassen. Dieses war vielmehr gewissen höhern Lehnsherrn und deren Gerichten vorbehalten; welches vorzüglich für die Fälle galt,

---

si com esparjur doit repondre maintenant à celui qui ensi le lieve, tu mens, et je suis pret que je m'en aleaute (purge) contre toi et défende mon cors contre le tien et le rendrai mort ou recreant en une heure du jour et vessi (voici) mon gage, et tendra au seignor son gage à genouil, et le seignor doit les gages recevoir et assener le jour de la bataille." Eben so findet man in den anciennes coutumes de la Normand. 2. Part. 2. chap. „Plainte de murtre doit être fete en cette manière. P. se plaint de T. qui li mordri son pere felonessement, en la paix dieu et roy, que il est prest de prouver et de fere lui recognoistre à une heure du jour. Et se T. le nie mot à mot et il en offre son gage à deffendre soy, l'en doit premierement prendre le gage au deffendeur et puis celui à l'apeleur, et chascun doit donner pleges de mener la loi. . . . . La bataille li doit estre ottroiée par la justice, et si puet bailler l'un à l'autre en une prison, se il veut portant, que il soient baillez en bonnes gardes, qui les rendent au jour de la bataille fere."

*) Assis. de Jérusal. chap. 65. „Le Seignor doit le gage recevoir et assener (assigner) le jour de bataille au quarantiesme jour, si ce n'est d'omicide, en quoi il n'i a que 3 jours de respit de bataille."

wo es sich von schweren Verbrechen handelte. *) Der Zweikampf mußte nicht allein vor dem höhern Gericht, sondern auch an dem gewöhnlichen Ort der Sitzungen **) desselben ausgeführt werden. Einige Orte hatten sogar das Vorrecht, daß daselbst alle in der Umgegend vorfallende Zweikämpfe ausgefochten ***) wurden. Derselbe fand unter einer Menge von Förmlichkeiten und Ceremonien, und nach gewissen, mit der pünktlichsten Genauigkeit vorgeschriebenen Regeln Statt. Wir haben, um dem Leser eine vollständige Uebersicht über dieselben zu geben, am Ende dieser Schrift die große Verordnung, welche Philipp der Schöne darüber erlassen, wörtlich mitgetheilt. (Lauriere Ordon. tom. I. de 1306.) Es fanden zwar sowohl nach Verschiedenheit der Zeiten als der Pro-

---

*) Etablissem. liv. I. chapit. 38. „Et encore ont plus li vavasseur (vassaux). Car eus tiennent leurs batailles devant eus de toutes choses, fors de grans meffés (méfaits). Eben so findet man in dem Regist. d. Parlaments (I. fol. 33, Arrest. Pentecost. a. 1263). Item quod usus est habere pilloricum, et tenere duellum, et dictum est quod habeat saisinam justitiae in illa terra."

**) Charta Communiae Peronens. a. 1207. „Si duellum inde indicatum fuerit, fiet in curia nostra, sicut debet fieri de quibuscunque rebus fuerit indicatum." Eben so findet sich (Inquest. Parlam. St Martin. 1254.) „Abbas Columbensis dicit contra Dominum Regem, quod usus fuit habere judicium Duelli de hospitibus suis, cujuscunque rei sit: et usus fuit addicere praedictum duellum, quando adjudicatum erat, in Castro Domini regis de Nogento ad justitiam Domini regis."

***) Tabular. Dunens. apud. Mabillon. „Non absurdum autem videtur hic inserere quod praedicta villa non solum ipsa ab omni prorsus exactione liberrima huc usque perseveraverit, verum etiam in tantum hujusmodi privilegio caeteras omnes antecellit, ut de proximis circum quaque villis ad judicium calidi ferri portandum et ad bellum campionum clypeo et baculo faciendum ex antiquitate semper illic accusatores et accusati conveniant, totaque causa ad illius villae domini deferatur audientiam."

vinzen einige Verschiedenheiten *) hierin Statt. Allein im Wesentlichen waren sie dieselben. Es ward ein freier Platz (achtzig Schritte lang und vierzig breit) abgesteckt, und mit Schranken umgeben, worin der Zweikampf Statt finden sollte. Auf diesem Platz, champ clos oder lices (die Schranken) genannt, wurden zwei Zelte (pavillons), Eines für den Ankläger, das andere für den Angeklagten, aufgeschlagen. Eben so hatte er zwei einander entgegengesetzte Thore; Eines, durch welches der Ankläger- und ein anderes, durch welches der Angeklagte, beide zu Pferd, und mit allen ihren Waffen umgürtet, in die Schranken kamen. Sie mußten zu dem Ende den Ruf des Herolds abwarten, der sich an beide Thore begab, und zuerst den Ankläger, und, wenn dieser der Aufforderung Folge geleistet, den Angeklagten in die Schranken rief. Der Herold verkündigte nun fünf Verbote (cinq deffenses). Er rief zu dem Ende dreimal mit lauter Stimme: Hört, hört, hört Ihr Herrn Ritter und Knappen, und Leute von welchem Stand ihr seyn mögt (or ouez, or ouez, or ouez seigneurs chevaliers et escuyers, et toutes manières de gens). Durch das erste Verbot ward allen Anwesenden untersagt, Waffen bei sich zu führen. Gemäß dem Zweiten, durfte keiner zu Pferde dem Kampf zusehen. Durch das Dritte ward Allen untersagt, während des Kampfs in die Schranken zu treten, diejenigen ausgenommen, die von Amtswegen sich innerhalb derselben befinden mußten. Durch das Vierte wurden Alle angewiesen sich zu setzen, entweder auf die Erde oder eine Bank, und das Fünfte endlich, untersagte jedes Zeichen des Beifalls, so wie überhaupt jede Störung durch Schreien, Husten u. s. f.

Nun schworen beide Kämpfende auf das Bildniß des Gekreuzigten, und zwar zuerst jeder einzeln und von dem Andern

*) Einige dieser Abweichungen treffen indessen mehr das Wesen der Sache. — So wird man z. B. in der angeführten Verordnung finden, daß der Ankläger dem Angeklagten den Kampf anbieten mußte, wovon nach den oben angeführten Stellen aus den assises de Jérusal. u. s. f. gerade das Gegentheil Statt fand. Doch diese Verordnung ward zu einer Zeit erlassen, worin die Fürsten ernstlich bedacht waren, den gerichtlichen Zweikampf auszurotten.

abgesondert, nachher beide einander gegenüber stehend, und indem sie sich mit den Händen anfaßten, daß sie glaubten, ihre Sache sey gerecht, und ihr Gegner sich wohl bewußt, eine ungerechte Sache zu vertheidigen. *) Endlich gelobten sie sich keiner magischen Künste oder bezauberter Waffen bedienen zu wollen. Hierauf zog sich jeder der beiden Kämpfenden in sein Zelt zurück. Nun erscholl der letzte Ruf des Herolds, welcher nochmals Stille gebot. Hierauf begab sich derselbe auf die Mitte des Kampfplatzes, und rief dreimal mit lauter Stimme: laßt sie aufeinander los (laissez les aller). Das drittemal warf er zugleich seinen Handschuh zwischen die beiden Gegner hin, worauf der Zweikampf begann. Es war auf das ängstlichste dafür gesorgt, daß der Kampfplatz selbst Keinem vor dem Andern einen Vortheil gewähre. Zu dem Ende ward, wie man sagte, die Sonne und der Wind zwischen den beiden Kämpfenden gleich getheilt, d. h. es wurden Ihnen solche Stellen angewiesen, daß Sonne und Wind beiden gleich beschwerlich waren. Zuweilen ruhten sich auch beide Kämpfende einige Zeit aus, und stärkten sich. Sie brachten zu dem Ende Brod und Wein für sich, und Nahrung für ihr Pferd, soviel als für einen Tag nöthig war, mit in die Schranken. Wenn während des Kampfs eine Parthei von Vergleich sprach, so merkten die Richter sich genau, in welcher Stellung jeder der beiden Theile sich befinde, damit, wenn der Vergleich nicht zu Stande kam, jeder wieder in dieselbe Lage zurückgebracht werden könnte. Der Zweikampf ward als beendigt angesehen, wenn entweder Einer von beiden Theilen seine Schuld bekannte und sich für überwunden **) erklärte, oder wenn Ei-

*) Einer sagte dem Andern: „O tu tel, que je tiens par la main droite . . . . . tu as mauvaise cause et nulle raison de t'en combattre et defendre contre moi, et tu les sçais bien etc.“ „O du den ich bei der rechten Hand anfasse . . . . . du hast eine schlechte Sache und keinen Grund, dich deshalb gegen mich zu schlagen und zu vertheidigen, und du weißt es wohl ꝛc.“

**) Ein solcher ward chevalier récréant oder récreu genannt. So heißt es in den assis. d. Jérusal. „je suis pret de le prouver de mon corps contre le sien, et le rendrai

ner den Andern todt oder lebendig aus den Schranken herausbrachte. Die Strafe desjenigen, der in einem solchen Zweikampf überwunden ward, war nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. In einer Civilsache verlor derselbe nur seinen Prozeß,*) oder auch nur denjenigen Punkt, worüber der Zweikampf Statt gefunden hatte. Hatte z. B. der Ueberwundene eine Urkunde beigebracht, die der Gegner als falsch angegriffen hatte, so ward sie nach seiner Niederlage als falsch angesehen u. s. f. Allein bei einer Criminal-Klage wegen eines Verbrechens, worauf der Tod stand, ward der Ueberwundene am Leben oder doch mit dem Verlust eines Glieds bestraft. Ehemals traf (wenigstens in einigen Provinzen) diese Strafe nur den Angeklagten, wogegen der Ankläger mit einer gelindern Strafe davon kam. Allein Philipp-August (reg. v. J. 1180—1223) schaffte diese Normännische Sitte ab und verordnete, daß poena talionis eintreten sollte.

Um es auch ältern und schwächlichen Personen möglich zu machen, ihr Recht durch den Zweikampf zu behaupten, ward (so wie nach den alten Gesetzen) einer Parthei zuweilen erlaubt, sich durch einen Vorfechter **) (champion, campio, ad-

---

mort ou recreant en un oure du jour, et veez cy (voici) mon gage."

*) Beauman. chap. 67. „Cil, (celui) qui combat, ou met Campion por li, por autre cas, que por cas de crieme, si comme de faus jugement sans ajouster vilain cas en l'appel ou por debouter tesmoins de lor tesmoignage, ou por son heritage, s'il est vaincu, il ne pert fors que le querelle et son ceval, et les armes, que li sires a, et l'amende es homes, se li apiaux fu de fausser jugement: mes se le bataille fu de Campion, il pert le poing."

**) Im Civil-Prozeß war dieses nach den Gewohnheits-Rechten einiger Provinzen Jedem erlaubt. (Beauman. chap. 61) In Criminal-Sachen aber waren besondere Gründe dazu erforderlich. (Beauman. ibid). „Se cil qui appelle, ou est appellés, veut avoir Avoué, qui se combate por li, il doit monstrer son essoine, quant le bataille sera jugié. Et plusor Essoine sont, par lesquieux, ou par l'un desquieux on peut avoir Avoé. Li premier des

vocatus) vertreten zu lassen. Weiber durften den Zweikampf gar nicht anbieten, wenn sie nicht ihren Vorfechter nannten, und von ihrem Mann (baro) dazu ermächtigt waren.

Auch Geistliche, eben so Ritter und vornehme Personen, letztere doch nur in dem Fall, daß sie einen Geringern wegen Diebstahl, Raub u. d. g. anklagten, durften einen Vorfechter stellen. Andern war dieses Recht als ein besonderes Privilegium von dem Fürsten verliehen. Diese Vorfechter waren sehr häufig Menschen, die für Geld gedungen waren. Ja es gab deren, die ein Geschäft daraus machten, sich für andere zu schlagen (campiones conductitii.) Vornehme Personen hatten auch wohl solche Fechter in ihren Diensten, die sich in allen Sachen für sie schlagen mußten. Das Geschäft dieser Vorfechter ward zwar allenthalben als schimpflich angesehen, allein Alles dieses öffnete den Menschen doch die Augen über die Schändlichkeit des Zweikampfs selbst nicht. Nach einigen Gesetzen konnte man sich weigern, gegen einen gedungenen Vorfechter zu kämpfen. Ueberhaupt waren die Gesetze, wie man sich leicht vorstellt, denselben nicht günstig. Sie *) mußten sich immer zu Fuß schlagen. Vor dem Anfang des Zweikampfs schor man ihnen die Haare ab, und ließ sie einen Eid schwören, daß sie fest glaubten, das Recht sey auf der Seite der Parthei, wofür sie sich schlügen. Zuweilen ließen Leute, die irgend eine unter ihnen obschwebende Streitigkeit schlichten wollten, wo man jetzt Schieds-Richter wählen würde, zwei Vorfechter ge-

---

Ensoines, si est, se cil, qui veut avoir Avoé, montre, qu'il li faille aucun de ses membres, par lequel il est apperte cose, que li cors en soit plus foibles. Li secons, si est, s'on a passé l'aage de 60 ans. Li tiers ensoines, si est, s'il est accoustumés de maladie, qui vient soudainement, come de goute, anterique ou * dentin. Li quars, si est, s'on est malades de quintaine, de tierchaine, ou d'autre maladie apertement sens fraude. Li quins ensoines si est, se fame apele, ou est apelée, car fame ne se combat pas." Dieselbe Bestimmung enthalten die assises de Jérusal. chap. 39.

*) Beauman. chap. 61. „Se li homme de poesté appelle le gentilhomme, il se combat à pié à guise de Campion.

geneinander kämpfen, wodurch dann die Sache ohne Haß und Betrug (sine ira et sine deceptione) ausgemacht ward.

Die Strafe eines solchen Vorkämpfers, wenn er überwunden ward, war ebenfalls nach Verschiedenheit der Fälle verschieden. In einem Civil-Prozeß, wo es sich von einem beweglichen Eigenthum, Vieh u. s. f. handelte, verlor er die Hand *) damit er, sagt Beaumanoir, sich nicht etwa betrügerischer Weise für überwunden erklären, und so seinen Herrn in Schaden und Schande bringen könnte. Handelte es sich aber von einem Verbrechen, worauf die Todesstrafe stand, so ward der Vorfechter, wenn er überwunden ward, mit seiner **) Parthei gehängt. War letztere eine Frau, so ward sie verbrannt. ***) — Endlich gab es noch Einige, die von dem Zweikampf ganz befreit waren. So brauchten z. B. Jünglinge unter 15 Jahren denselben nicht einzugehen, wenn nicht etwa ihr Vormund sich für sie schlagen wollte. Eben so brauchten sich die Söhne der Könige gegen ihre Vasallen nicht zu schlagen, abgerechnet, wenn sie diese letztern eines Mords oder Verraths anklagten, ****) „denn diese Vorwürfe sind so schlecht, sagt Beaumanoir, daß man gegen den Ankläger keine Schonung zeigen darf."

---

*) Beauman. chap. 61. „Cascuns par le Coustume de Clermont en gages de meuble ou de catix, pot avoir Avée, s'il le requiert, soit qu'il ait ensoine ou qu'il n'en ait point: et li Campions vaincus a le poing copé: car ce n'estoit pour le mehaing, (blessure, mutilation), qu'il emporte ausques le barat (trompeur), se porroit faindre por loier, et se clameroit vaincus, parquoi ses maistres emporteroit la damage et le vilonnie, et cil emporteroit l'argent etc."

**) Assis. d. Jérusal. chap. 37.

***) Assis. ibid.

****) Beauman. chap. 1. „Fix (fils) de rois ne doit pas combattre à son home por plet de meuble, por catix ne por héritage; mais s'il appelloit son home de murdre ou de traïson, unt tel cas converroit-il qu'il se combatist à son home. Car li vilain cas sont si vilain, que nuls espargnemens ne doit estre vers celi qui accuse."

Man sieht aus Allem diesem, wie richtig die Bemerkung ist, die Montesquieu in Beziehung auf diesen gerichtlichen Zweikampf macht (liv. 28. chap. 25.), nämlich, „daß, so wie es viele sehr verständige Dinge gibt, die auf eine höchst unverständige Weise betrieben werden, auf der andern Seite auch oft die unverständigsten mit vielem Verstand ausgeführt werden." Nicht allein die Partheien schlugen sich untereinander, sondern wenn eine Parthei die Aussage eines, von der andern aufgeführten Zeugen für falsch erklärte, so mußte sie diese Beschuldigung durch einen Zweikampf mit dem Zeugen beweisen. Ward derselbe überwunden, so hatte die Parthei, die ihn aufgeführt hatte, ihren Prozeß verloren. Ein solcher Vorwurf mußte indessen gleich, nachdem der erste Zeuge sein Zeugniß abgelegt hatte, gemacht werden. Wartete man nämlich die Aussage des zweiten Zeugen ab, und diese war mit der des Ersten übereinstimmend, so ward die Sache als erwiesen angesehen. Der Zeuge war indessen nicht geradezu verpflichtet, seine Aussage mit dem Schwerdt wahr zu halten, (wie dies die ältesten Ge- Gesetze *) vorschrieben), sondern er konnte von seiner Parthei verlangen, daß sie versprach, ihn vertheidigen **) zu wollen. Doch nicht allein die Zeugen, sondern sogar die Richter waren oft genöthigt, den Zweikampf anzunehmen; ein Umstand, wodurch sich die Gerichts-Verfassung in den ersten Zeiten des Dritten Königs-Geschlechts wesentlich von der unter den Merovingern und Carolingern unterschied. Da man den Zweikampf als ein Gottes-Gericht ansah, so ward durch denselben die Sache völlig abgemacht, so daß gegen eine, auf den Erfolg desselben gegründete Entscheidung keine Berufung an ein höheres Gericht Statt fand. ***) In diesem Punkt stimmte

*) Lex Bajuvar. tit. XVI. §. 2, Capitular lib. IV. cap. 23.

**) Nach Beauman. chap. 61. konnte der Zeuge zu seiner Parthei sagen: „Je ne me beé pas à combattre pour votre querelle, ne à entrer en plet au mien; mais se vous me voulez défendre, volontiers dirai ma vérité."

***) Beauman. chap. 2. „Car en la cour où l'on va par la raison de l'appel pour les gages maintenir, se bataille est faite, la querelle est venue à fin, si que il n'y a métier de plus d'apiaux."

die Gesetzgebung, wie sie unter den ersten fränkischen Königen war, mit der unter den ersten Capetingern völlig überein. Allein, wie wir schon mehrmals bemerkt haben, wurden nicht alle Sachen durch den Zweikampf entschieden: nach den Verordnungen der Könige des ersten und zweiten Geschlechts, sollte nur ein sehr sparsamer Gebrauch davon gemacht werden. In den übrigen Fällen fand, wenn die Partheien mit der Entscheidung der Richter nicht zufrieden waren, die Appellation an den König Statt. Allein mit den Capetingern war an die Stelle derselben ein anderes Verfahren getreten. Man konnte nämlich gegen ein gesprochenes Urtheil dadurch angehen, daß man es, oder auch den Gerichtshof, als falsch verwarf; *) indem man erklärte, die Richter seyen falsch, Verräther und Lügner (faux, traitres et menteurs), oder, sie haben falsch, boshafter Weise und ungesetzlich geurtheilt. Nach einer Beschimpfung einer so entsetzlichen Art, war der Gerichtshof zu allen richterlichen Functionen unfähig, bis der Schimpf mit Blut abgewaschen war.**) Derjenige, der diese Worte gesprochen, mußte, wenn seine Einrede einigen Erfolg haben sollte, sich mit allen Richtern, den

*) Dieses hieß fausser la cour ou le jugement, falsare curiam vel judicium. Defont. chap. 22. art. 8. „Quant aucuns est grevés par jugement ke on (qu'on) lui fait, il en peut apeler selon le loi escrite et se il est prouvé ke il ait apelé à tort, on le renvoie à la justice de qui il apela .... Et ce fait nostre usage par fausser."

**) Assis. de Jérusal. chap. III. „Car cour qui et faussée ne peut plus faire esgart, ne recort, ne reconnoissance qui soit valable." — esgart ist soviel als Urtheil, recort oder record, ein Ausdruck, der in den Schriften der damaligen Zeit sehr häufig vorkommt, bedeutet eigentlich einen Zeugen, der Alles treulich erzählt, was er weiß. Beauman. chap. 62. sagt: „En cose qui se peut prouver par recort, ne doit avoir nul gage." — Record de Cour bedeutete auch eine Untersuchung, die vom Gericht angeordnet war; häufig auch einen Bericht, der über einen, bei einem Untergericht geführten Prozeß, bei dem Obergericht gemacht ward. „relatio seu repetitio litis vel processus deducti in inferiore curia facta in curia superiore. Man sehe die Anmerk. von Du-Cange zu liv. I. chap. 40. der Etablissem.

Lehnsherrn abgerechnet, der das Gericht zwar zusammen berief, aber nicht mitentschied, *) schlagen. Ueberwand er sie nicht Alle, so ward er, wenn die Sache Criminel war, am Leben gestraft. **) Besiegte er aber alle ohne Ausnahme, so ward er als unschuldig entlassen. In Civilsachen war es hierin jedoch (nach Defont. chap. 21, 22) anders. Derjenige, welcher ein Urtheil als falsch angriff, konnte, selbst wenn er es als falsch erwies, d. h. die Richter überwand, dennoch seinen Prozeß verlieren, und umgekehrt. Griff man nämlich ein, nach Anhörung beider Theile, und angehörter Klage und Einrede, (apres claim et apres respons) erlassenes Urtheil als falsch an, so war dasselbe, wenn die Richter in dem Kampf unterlagen, zwar nichtig: allein der im Kampf obsiegende Theil mußte sich mit demjenigen, der nach dem Urtheil der Richter obgesiegt hatte, ebenfalls schlagen. „Denn," sagt Defontaines,***) „die Parthei darf ihre Sache nicht wegen des Vergehens eines Andern verlieren." Ueberhaupt mußte, wenn durch den Ausgang des Kampfs zwischen einer Parthei und dem Richter, die Sache der Partheien bestimmt entschieden werden sollte, der Gegenstand des Streits sich unmittelbar auf eine Handlung der einen

*) Beauman. chap. 67. „Nul ne peut faire jugement en sa cour."

**) Assis. d. Jérusal. chap. III. „S'il ne les vainque tous en un jour, il doit être pendu" auch Def. chap. 21. art. 16.

***) Defont. chap. 21. art. 11. „De nulle querelle ne se doit-on mie combattre c'une fois pour qui clains et (est) fait et respons, fors (hors) en ce cas: se on jugeoit apres claim et apres respons et on faussoit tel jugement, et vainquist li fausseres (le fausseur, c. a. d. celui qui fausse) contre les jugeours (juges), pour ce ne seroit-il mie delivrès k'il (qu'il) ne se combatist à le partie . . . . . ensi entend-je quant li plais (plaid) et (est) de droiture ou d'iretage (héritage) ou de mueble: et en cest cas queurt (court) toute le querelle à combrer (accabler) le fausseur, et ne mie à sa delivranche. Car le partie doit mie perdre le querelle pour autrui meffait, quant jugemens fust donnés pour lui."

Parthei beziehen. Wenn z. B., sagt Defontaines, *) ein Beklagter, der es verweigert sich einzulassen, durch das Urtheil dazu gezwungen wird, und er dasselbe für falsch erklärt, so ist er, wenn er im Zweikampf obsiegt, von der an ihn gestellten Forderung frei. Denn der Gegenstand, worüber gekämpft wird, bezieht sich auf eine Handlung der andern Parthei, daß sie nämlich, ohne berechtigt zu seyn, Klage erhoben hat. Hatte aber umgekehrt, das Gericht bestimmt, daß der Beklagte nicht verpflichtet sey sich einzulassen, so gewann der Kläger, wenn er diesen Spruch als falsch angriff und als solchen erwies, weiter Nichts als daß der Beklagte sich einlassen mußte. **) — Unterlag aber derjenige, der das Urtheil angriff, so ward er (in Civilsachen) mit einer Geldbuße belegt. Wegen Abtragung derselben hielt man sich an seinem ganzen Vermögen, und wenn dieses nicht hinreichte, so ward er am Leibe, mit Gefängniß oder Verbannung, (doch nie mit dem Verlust eines Gliedes oder des Lebens) gestraft. ***) Erbot derjenige, der das Urtheil

*) Defont. chap. 22. art. 5. „En quelque point qu'on fausse jugement apres claim ou apres respons, ou ains que respons soit fais, le partie ki (qui) le fausse, tele preuve (si elle la prouve telle) ne requiert (acquiert) point de delivrance vers l'autre partie fors là ou li faussemens touke (touche) le fait à la partie, si comme kant (quand) on juge que on doit respondre au claim et on fausse le jugement et le preuve on: En cest cas gaigne li fausseres delivrance vers l'autre partie: car li faussement touke son fait entant comme de mauvais claim fait."

**) Defont. chap. 21. art. 14.

***) Defont. chap. 21. art. 16. „Se cil (celui) qui fausse jugement ne le puet prouver à mauvais et ne puet paier les amendes, quant on aura pris can k'il a (quantum habet) paine du cors li soit enjointe, ou bannissement du pais ou tenir prison, ou autre peine, sauve se vie et ses membres, et quant li faussemens est fais en tel cas, ke il li queurt vie ou membre (qu'il court risque de vie ou de membre) par celle paine (par la même peine de vie ou de membre) sont touit ki l'ait dit vengie (sont tous ceux que j'ai dit vengés).

als falsch angriff, sich nicht, sein Wort mit den Waffen in der Hand wahr zu halten, so ward seine Appellation als nichtig angesehen. Er mußte eine Geldstrafe erlegen, *) und der Hof fuhr in seinen Functionen fort. **) Um der Gefahr zu entgehen, sich mit allen Pairs schlagen zu müssen, konnte man auch den Lehnsherrn bitten zu verordnen, daß die Pairs ihre Stimmen laut abgäben, und alsdann den Ausspruch eines jeden Pairs, so wie er erfolgte, als falsch angreifen. ***) Auch die überwundenen Richter verfielen in eine Strafe. In Civilsachen mußten sie eine Geldbuße entrichten, und dem Lehnsherrn alle Kosten und allen Schaden vergüten. Ueberdem waren sie für immer ehrlos. ****) In Criminalsachen war die Bestrafung derselben dem Lehnsherrn anheimgestellt. Man unterschied, ob derjenige, der gegen das Urtheil anging, den Richtern blos Mangel an Einsicht, oder ob er ihnen Unredlichkeit und Bestechlichkeit vorgeworfen hatte. In dem letztern Fall wurden die Richter, wenn sie unterlagen, mit dem Verlust ihres ganzen Vermögens und überdem mit der Verbannung bestraft. *****)

---

*) Beauman. chap. 67.

**) „Si quelqu'un appelle nicement, comme se il dit: Ce jugement est faux et mauvais et il n'offre à le faire tel, li appiaux ne vaut rien. Ainchois doit amender la villenie qu'il a dite en cour; et est l'amende de dix sols au seigneur; et se il etoit coutumier, il y auroit peine de prison." Beauman. chap. 61.

***) Die Gewohnheiten der verschiedenen Provinzen waren hierin nicht übereinstimmend. Nach Einigen konnte Einer erst, wenn drei Pairs gegen ihn gestimmt hatten, das Urtheil als falsch angreifen.

****) Defont. chap. 22. art. 19. „il sunt aussi diffamés à tot-jors."

*****) ibid. „s'il aparoit k'il (le jugement) eust esté fais par tricherie, se come se li fausserres disoit: je fausse le mauvais jugement que vous m'avés fait par loier (lucre) que vous en avés eu, ou promesse, et prouvast ce (c'est à dire par bataille) il (les juges) perdroient tous leurs biens, et seroient envoyés en essile, se le cose estoit de crime selon le loi escrite."

Diese Art, gegen ein Urtheil anzugehen, daß man die Richter für falsch und für Lügner erklärte, war indessen nicht Jedem, und in allen Fällen erlaubt. War das Urtheil offenbar in den bestehenden Gewohnheiten gegründet, so ward, (Defont. chap. 22. art. 23.) derjenige, der es als falsch angriff, vor Gericht nicht angehört. Auch Einer, der zum Tode verurtheilt ward, durfte sich dieses Mittels nicht bedienen,*) denn Jeder, sagt Beaumanoir, würde es thun, um sein Leben zu retten oder zu fristen. Auch gegen die, von den königlichen Richtern ausgesprochenen Urtheile, durfte ein Vorwurf einer so entsetzlichen Art nicht vorgebracht werden. Eben darum baten einige Lehnsherrn, damit ihre Urtheile nicht als falsch angegriffen werden mögten, sich von dem König Richter aus. **) Uebrigens ging durch die Sitte, daß die Appellation von einem Urtheil sich in einen Zweikampf mit den Richtern auflöste, die Berufung an den König und jeder Einfluß desselben auf die Gerichtsbarkeit, welche die Lehnsträger auf ihren Besitzungen ausübten, gänzlich verloren. Eine eigentliche Appellation an die königlichen Gerichte, oder an irgend ein höheres Gericht, fand fast nie Statt. ***) Indessen fiel zuweilen der Ausspruch schon gleich in erster Instanz an das Gericht des unmittelbar höhern Lehnsherrn, also nach Umständen, auch an die königlichen Gerichte. Dieses war der Fall erstens, bei Streitigkeiten des Lehnsherrn mit Einem seiner Vasallen. War

*) Defontaines chap. XXII. art. 21. „Homecide, ou envenimeure, larron, ravisseur de femes, et ceux qui ont fait violetés de Sainte église aperte, ki (qui) sunt convaincus par enginemens, et par apertes semblance, et par leur propre vois ont conneu leur meffait, ne puent fausser etc.“ Mörder oder Giftmischer, Diebe, Frauen-Räuber und solche, welche offenbare Gewaltthätigkeiten gegen die heiligen Kirchen verübt haben, können, wenn sie durch eine künstliche Untersuchung und durch offenbare Beweise, so wie durch ihr eigenes Bekenntniß (ihre eigne Stimme) überführt sind, das Urtheil nicht als falsch angreifen.

**) Defont. chap. 22. art. 14.

***) Nur wenn man nach gesprochenem Urtheil, statt gegen die Pairs oder Richter anzugehen, gegen den Lehnsherrn anging.

der Lehnsherr Kläger, so ward die Sache bei dem Gericht des Lehnsherrn selbst d. h. bei demjenigen, wo die unmittelbar von ihm abhangenden Vasallen, Richter waren, angebracht. Dasselbe war der Fall, wenn der Vasall in Sachen, die das Lehn betrafen, gegen seinen Lehnsherrn klagte. Wollte aber ein Vasall wegen anderer Ursachen gegen seinen Lehnsherrn angehen, so konnte er ihn nur bei dem Gericht des höhern Lehnsherrn belangen; und, da dieses als eine Art von Treubruch (félonie) angesehen ward, so mußte der Vasall dem Herrn vorher förmlich die Treue aufkündigen, *) und ihm das Lehn, das er von ihm hatte, zurückgeben, und ihn dann erst, bei dem höhern Gericht verklagen. — Ein zweiter Fall, **) wo eine Sache vor das Gericht des höhern Lehnsherrn gebracht werden konnte, war, wenn der unmittelbare Lehnsherr sich entweder weigerte, oder über die gesetzliche Frist hinaus zögerte, Recht zu sprechen. (propter defectum juris, pour défaut de droit, déni de justice). Häufig geschah dieses aus bösem Willen, um eine Sache hinzuhalten, zuweilen aber auch, wegen Armuth des un-

*) Beauman. chap. 61. Dieses geschah dadurch, daß er zu seinem Herrn ging, und ihm in Gegenwart seiner Pairs sagte: „Sire, j'ai esté une pieche en vostre foy et en vostre hommage, et ai tenu de vous tex héritages en fief: et à l'hommage et à le foy je renonce, parceque vous m'avez meffet, duquel meffet j'entens acquerir vengence par appel.“ Aber eben so mußte der Lehnsherr, der seinen Vasallen verklagte, ihn von der gelobten Treue (hommage) entbinden. Denn sagt, Beauman. chap. 61. „tout autant que li homs doit à son seigneur de foi et de loiauté par la reson de son homage, tout autant li sires en doit à son home.“

**) Diese Rechts-Verweigerungen waren die gewöhnliche Ursache, oder der gewöhnliche Vorwand der Privat-Kriege, die im Mittelalter über alle Länder so viel Unheil verbreitet haben. Um einen solchen Privat-Krieg anfangen zu dürfen, mußte man, wie Beaumanoir sagt, ein sehr vornehmer und mächtiger Mann seyn. Der gerichtliche Zweikampf hatte in dieser Hinsicht Etwas Gutes zur Folge. Wenn nämlich Eine Parthei das Fehdepfand vor Gericht annahm, so hatte sie dadurch auf ihr Recht, Krieg zu führen, Verzicht geleistet.

mittelbaren Lehnsherrn, der nicht im Stande war, die erforderliche Zahl von Pairs *) zusammenzubringen. Ehe indessen irgend ein Vasall deshalb seine Klage bei dem höhern Gericht anbrachte, mußte er sich dreimal, von vierzehn zu vierzehn Tagen, in Begleitung von zwei seiner Pairs zu dem Lehnsherrn, von dem er unmittelbar abhing, verfügen, **) und ihn auffordern, Recht zu sprechen. Ward der Lehnsherr bei dem höhern Gericht von dem Vorwurf der Rechtsverweigerung freigesprochen, so ward der Vasall wieder zu seinem Gericht zurückgeschickt, und der Lehnsherr hatte das Recht, ihm eine willkührliche Geldbuße aufzulegen. Unterlag aber der Lehnsherr, so verlor er für die Zukunft jede Gerichtsbarkeit über seinen Vasallen, und dieser ward ein Vasall des höhern Lehnsherrn, welchem letztern derjenige, der sich geweigert hatte, Recht zu sprechen, eine Geldbuße bezahlen mußte. ***)

Diese letztere Art, die Entscheidung der Prozesse an ein höheres Gericht zu bringen (wegen Rechts-Verweigerung), ist von den wichtigsten Folgen gewesen. Dieses ward nämlich, später, als das königliche Ansehen sich wieder etwas gehoben

---

*) Nach Defont. chap. 21. art. 36. mußten deren wenigstens vier seyn. — Montesquieu glaubt, dieses sey die Ursache, warum in den spätern Zeiten sehr vielen Lehnsträgern keine Gerichtsbarkeit mehr zugestanden hätte, so daß es zuletzt in der französ. Gesetzgebung als Grundsatz feststand „autre chose est le fief, autre chose est la justice.“ Nach der Meinung von Montesquieu, hatten dieselben ihre Gerichtsbarkeit nur durch den Nichtgebrauch verloren. esp. d. loix. liv. 28. chap. 27.

**) Dieses war wenigstens die Pflicht der adelichen Vasallen. Für die andern waren die Förmlichkeiten nicht so umständlich. Beaum. chap. 62 et 67.

***) Etabliss. d. St. Louis. liv. I. chap. 52. „quant li sires vee (refuse) le jugement de sa court, il ne tiendra jamais rien de lui, ains tendra de celui qui sera par dessus son seigneur. — Ebenso Defont. chap. 13. art. 8. „se aucuns sires est appellé de son homme de défaut de droit, et il est atains, il pert l'omage, et pers aussi respons en cort. Et se li hom ne le preuve, aveuc son fief k'il pert, pert-il ausi respons.

hatte, als Mittel benutzt, um die Appellation von allen Aussprüchen der Lehnshöfe an die königlichen Gerichte zu bringen, indem man jede Zögerung Recht zu sprechen, und selbst jedes Urtheil, wodurch das Recht eines Theils gekränkt ward, als eine Rechts-Verweigerung behandelte. — Einen merkwürdigen Beleg zu dem so eben Gesagten, liefert der Prozeß, den unter der Regierung von Philipp-August (reg. v. J. 1180—1223) ein gewisser Johann von Nesle (Joannes de Nigella), gegen seine Lehnsherrschaft, die Gräfin von Flandern, führte. Er hatte dieselbe aufgefordert, ihren Pairshof innerhalb 40 Tagen zu versammeln, um eine zwischen ihnen obschwebende Streitigkeit zu entscheiden. Er verklagte sie darauf bei dem Hof der Pairs von Frankreich *) wegen Rechts-Verweigerung. Der König ließ die Gräfin vor den gedachten Hof laden. Dieselbe sagte in ihrer Vertheidigung: „Nur über mich steht die Gerichtsbarkeit dem Pairshof von Frankreich zu, und selbst dieses fände nur dann Statt, wenn ich mich weigerte, Recht zu sprechen. Ich weigere mich dessen nicht, sondern ich bin bereit, meine Pairs zu versammeln, um die Ansprüche meines Vasallen zu untersuchen u. s. f.“ Allein die Gräfin ward abgewiesen, und der Pairshof von Frankreich behielt die Sache an sich, die erst i. J. 1224 entschieden ward. **) Ueberhaupt arbeiteten die Könige seit dieser Zeit unaufhörlich und mit dem glücklichsten Erfolg an der Erweiterung ihrer Macht, so daß in den Verordnungen Ludwigs des H. neben der Klage wegen Rechts-Verweigerung, auch die Appellation ***) als eines der

*) Pairs von Frankreich (Pairs de France), wurden diejenigen großen Vasallen genannt, deren unmittelbarer Lehns-Herr der König und zwar als Regent (vermöge des Rechts seiner Krone) war, „qui relevoient du roi à cause de sa couronne.“ In der Folge wird über diese Erklärung noch Einiges vorkommen.

**) „Judicatum est quod Joannes de Nigella non debebat reverti ad curiam comitissae, et quod comitissa ei debebat respondere in curia Domini regis, ubi eam appellaverat de Juris defectu.“

***) Etablissem. d. St. Louis. liv. II. chap. 15. „se ce est hors de l'obeissance le Roy, et il viegne en la cort

Mittel angeführt wird, wodurch eine Sache vor die Gerichte des Königs gebracht werden konnte.

---

le Roy par resort, par apel, ou par defaute de droit, ou par faus jugement, ou par récréance née, ou par tort, ou par grief, ou par véer (refuser) le droit de sa cort etc." — Defontaines, dessen Werk etwa 20 Jahre früher als die établissem. verfaßt ward, gibt chap. XXII. art. 25. bestimmte Fälle an, in welchen man an den König appelliren könne. Wenn nämlich ein Urtheil offenbar gegen die Landes-Gewohnheiten sey, so brauche man, um dagegen anzugehen, es nicht als falsch anzugreifen (fausser), sondern man könne sich an den König wenden, dessen Pflicht es sey, die Landes-Gewohnheiten aufrecht zu halten. Und so habe er in solchen Fällen immer verfahren gesehen. „Ne de jugement qui est si apertement contre coustume du pais ne doit on ne fausser ne paier. Car peu proufiteroient les coustumes, s'il en convenoit combattre . . . . . mais je lô que cil (celui) contre qui tel jugement sont rendu, k'il dient (qu'il dise), je ne rechois (reçois, accepte) ne ni asent à tel jugement, qui est contre le coustume du pais, et voist au Roi à qui les coustumes du pais sunt à garder et à faire tenir etc."
